



| Lebenshilfe – Vision 2020

| *Wie können Menschen mit geistiger Behinderung 2020
in unserer Gesellschaft leben?*

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG VON

All for One.

 BRUDERHILFE PAX
FAMILIENFÜRSORGE
Versicherer im Raum der Kirchen



Lebenshilfe

| | |
|-------------------|---|
| Vorwort: | 1 |
| Vision | 2 |
| Ziele | 4 |
| Grundlagen | 9 |

Impressum

Herausgeber:

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel.: 06421/491-0, FAX: 06421/491-167
info@lebenshilfe.de, www.lebenshilfe.de

erarbeitet

durch eine von der Gemeinsamen Sitzung durch Bundesvorstand und Bundeskammer eingesetzte Arbeitsgruppe bestehend aus Prof. Dr. Ulrich Bauder (Bundeskammer), Bernd Frauendorf (Rat behinderter Menschen), Monika Geis (Bundeselternrat), Prof. Dr. Theo Klauß (Bundesvorstand), Ingrid Körner (Bundesvorstand), Maren Müller-Erichsen (Bundesvorstand), Wolfgang Pohl (Bundeskammer), Susanne Stojan-Rayer (Bundeskammer)

verabschiedet

durch die Gemeinsame Sitzung von Bundesvorstand und Bundeskammer am 17. November 2007

Gestaltung:

Aufischer, Schiebel & Partner Werbeagentur GmbH
Bad Homburg, www.aufischi.de

Druck:

Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co.KG

Fotos:

Bernd Thissen: Titel, Seite 2, F. W. Holubovsky: Seite 4
Rudolf Wichert: Seite 7, Hermine Oberück: Seiten 8, 14, 16
Peter Leßmann: Seite 8, Hans-Dietrich Beyer: Seite 9
Hedda Hölscher: Seite 11, Bernd Euler: Seite 12, Peer Brocke: Seite 15

Hinweise:

Mit freundlicher Unterstützung von
All for One Systemhaus AG und Bruderhilfe-Pax-Familienfürsorge

Wie können Menschen mit geistiger Behinderung 2020 in unserer

Gesellschaft leben? *Die Lebenshilfe ist der Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen, Freunden und Helfern. Sie hat ihre Wurzeln in einer Bürgerinitiative von Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung, die nach den Morden während der Tyrannei des Nationalsozialismus an behinderten Menschen ihren Kindern das Lebensrecht und ihre Bürgerrechte sichern wollten. Sie hatten erkannt, dass Verbrechen wie die in der Zeit des Nationalsozialismus nur verhindert werden können, wenn*

- > **in Zukunft die Menschen mit Behinderung als Teil unserer Gesellschaft wahrgenommen werden, wenn sie**
- > **mitten unter uns allen in der Gesellschaft leben, und wenn**
- > **anerkannt wird, dass sie der Gemeinschaft etwas geben und das von ihr erhalten, was sie brauchen.**

Vieles ist in der Zwischenzeit erreicht worden, manches muss noch erreicht werden und einige Errungenschaften der letzten 50 Jahre werden unter dem Diktat der Ökonomie inzwischen in Frage gestellt.

Die im Folgenden vorgelegten Visionen zeigen auf, wie Menschen, die bisher an der vollen Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte gehindert wurden, in Zukunft leben können, wenn diese Bürgerrechte verwirklicht werden, und zwar unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf. Ziel ist es, dass sich unsere Gesellschaft im Ganzen und in ihren Teilen so weiterentwickelt, dass alle Menschen volle Menschen- und Bürgerrechte genießen, wie diese im Grundgesetz, in der allgemeinen Menschenrechtserklärung der UN und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) verankert sind.

Die Lebenshilfe hat die Aufgabe durchsetzen, dass alle Menschen mit Behinderung diese Bürgerrechte selbstverständlich wahrnehmen können, in ihrer Gemeinde, in Land und Bund.

A blue-tinted photograph of a group of people looking upwards. The image is overlaid with a large, semi-transparent orange graphic that resembles a stylized human figure or a group of people. The word 'WISI' is written in large, bold, orange capital letters across the bottom half of the image.

WISI

VISION

> Menschen mit Behinderung sind **selbstbewusst** und nehmen nach ihren **eigenen Vorstellungen** die gesellschaftlichen Angebote in ihrer Gemeinde wahr. Sofern sie dabei **Unterstützung, Schutz und Rücksichtnahme** benötigen, entspricht dies dem, was sie selbst möchten und was sie brauchen.

> Im Wohnquartier, in der Gemeinde und in der Gesellschaft sind die Hindernisse, die **Teilhabe** verhindern, abgebaut und die zur Teilhabe und zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit erforderlichen Hilfen und Angebote werden selbstverständlich **bereitgestellt**. Insbesondere die Menschen mit hohem Hilfebedarf haben die Sicherheit, dass ihnen die zur Teilhabe **notwendigen Hilfestellungen** von der Gesellschaft selbstverständlich zur Verfügung gestellt werden.

> Die Bürger sind **stolz** darauf, dass kein Mitbürger ausgegrenzt wird, dies wird in Gemeinden, Bund und Ländern höher bewertet als ökonomische Ziele.

> Die Bürger erleben ihre Mitbürger mit Behinderung als Bereicherung, sie bewerten das Zusammenleben in Vielfalt positiv, gehen selbstverständlich auf sie zu und beziehen sie ein. Unternehmen bieten ihnen gerne Arbeitsplätze an, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen begrüßen ihre Beteiligung.

> Alle Gesetze, das Gesundheitswesen und alle öffentlichen und privaten Angebote werden stetig nach diskriminierenden Bestimmungen überprüft und im Sinne von Teilhabemöglichkeit und erleichtertem Zugang verbessert. Die Gesellschaft stellt die zur Teilhabe notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung – möglichst aus einer Hand. Die Politik trifft entsprechende Entscheidungen und die Verwaltungen setzen den Anspruch der behinderten Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe selbstverständlich um.

> Eltern erfahren, dass die von ihnen geleistete Betreuung und Erziehung ihrer behinderten Kinder als gesellschaftliche Leistung anerkannt wird. Sie haben die Sicherheit, dass ihre Töchter und Söhne, auch wenn sie hohen Hilfebedarf haben und wenn sie älter werden, ihren Platz in der Gesellschaft als akzeptierte, gleichberechtigte Bürger haben, ohne Sorgen hinsichtlich ihrer Begleitung, Versorgung und auch der notwendigen Pflege.

> Freiwillige und professionelle Unterstützer von Menschen mit Behinderungen sehen es als ihre selbstverständliche Aufgabe an, in der Kommune Hindernisse abzubauen, den Menschen mit Behinderungen zu assistieren und sie bei ihren Rechten und Wünschen nach Selbstbestimmung und Teilhabe im Sinne der „Enthinderung“ zu unterstützen.

> In der Lebenshilfe wirken Eltern, Freunde, Fachleute und Menschen mit Behinderung gleichberechtigt zusammen. Die Lebenshilfe vor Ort, in Land und Bund erweist sich als Bürgerbewegung, die gemeinsam die genannten Ziele verfolgt und sie konsequent überall vertritt. In den Vereinen haben die Menschen mit Behinderung ihr eigenes Sprachrohr und Vereinsleben.

> Die Lebenshilfe sichert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, indem sie ihre Fachkompetenz bedarfsgerecht in die regulären Dienstleistungen vor Ort in den Gemeinden einbringt. Soweit erforderlich eröffnet und unterhält die Lebenshilfe auch eigene, gemeindeintegrierte Angebote in allen Lebensbereichen, insbesondere in den Bereichen des Wohnens, des Arbeitens, der Bildung und der Freizeitgestaltung.



ZIELE

Würde
Bürgergesellschaft
Menschenbild
Bildung, Kultur und Freizeit
Freie Lebensgestaltung
Meinungsäußerung
Gesundheit
Lebensgemeinschaft
Wohnen
Arbeit
Eigentum

ZIELE

Diese Vision kann Wirklichkeit werden, wenn konkrete Ziele ins Auge gefasst und verfolgt werden. Diese Ziele umfassen jeweils thesenartig drei Aspekte:

- > **wie Menschen mit Behinderungen leben können sollen,**
- > **welchen Beitrag unsere Gesellschaft dazu leisten muss, und**
- > **was die Lebenshilfe auf allen Ebenen, in den Orts- und Kreisverbänden – flankiert und unterstützt durch Landesverbände und Bundesverband – dazu beizutragen hat, dass dies erreicht wird.**

Würde

Das Lebensrecht jedes Menschen gilt unabhängig davon, ob er behindert ist oder nicht. Die Würde aller Menschen mit Behinderung wird im öffentlichen wie im privaten Raum geachtet.

Unsere Gesellschaft sieht jeden Menschen als gleichwertigen und gleichberechtigten Bürger mit unverletzlichen Rechten. Jeder Mensch wird in seiner Einmaligkeit anerkannt und wertgeschätzt.

Die Lebenshilfe tritt in allen gesellschaftlichen Bereichen konsequent für die Menschenwürde ein und für deren Vorrang vor allen anderen Interessen. Sie erteilt einem Kosten-Nutzen-Denken in Bezug auf Menschen und menschliches Leben eine Absage. Sie ist der Wächter in der Gesellschaft, dass die Rechte der Menschen mit Behinderung überall zur Geltung kommen und legt besonderes Augenmerk auf die Rechte der Menschen mit hohem Hilfebedarf.

Bürgergesellschaft

Jeder Mensch gehört ganz dazu. Nachbarn, Freunde und Bekannte schätzen ihn und alle unterstützen sich gegenseitig. Teilhabe ist ein unbestrittenes Grundrecht.

Unsere Gesellschaft unterstützt das Ziel einer Bürgergesellschaft, in der ganz unterschiedliche Menschen selbstverständlich Zugang haben und solidarisch zusammenleben. Sie verhindert Diskriminierung und Benachteiligung in jeder Form, fördert den Zusammenhalt aller Bürger und garantiert notwendigen Schutz und Unterstützung.

Die Lebenshilfe unterstützt die Gemeinden und alle Beteiligten darin, dass alle Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung in ihrer Mitte leben und setzt sich für ein entsprechendes Umdenken in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Sie fördert dazu vor allem private Beziehungen untereinander, zum Beispiel durch Unterstützer-Kreise.

Menschenbild

Es ist normal, verschieden zu sein. Unsere Gesellschaft erkennt die Verschiedenheit ihrer Bürger als Reichtum und verfolgt konsequent das Ziel der Inklusion. Alle gehören dazu, unabhängig von der Art der Behinderung und vom individuellen Hilfebedarf, und die Gemeinschaft öffnet für alle die Wege zur Teilhabe.

Die Lebenshilfe unterstützt durch Aufklärung, Bewusstseinsbildung und eigenes Vorleben die Wege zur Teilhabe für Menschen mit Einschränkungen. In ihren Vereinen, Diensten und Einrichtungen setzt sie hierfür Vorbilder.



Bildung, Kultur und Freizeit

Jeder Mensch hat unbehinderten Zugang zu inklusiver Bildung in Kindertagesstätten, Schulen und Erwachsenenbildung, zu kulturellen, spirituellen, sportlichen und Freizeitangeboten. Behinderte Menschen werden dabei nicht benachteiligt oder diskriminiert.

Unsere Gesellschaft bietet Schutz vor Diskriminierung. Sie sichert für jeden Menschen ein Recht auf inklusive, allseitige, schulische und lebenslange Bildung. Sie gewährt unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage die notwendige Assistenz, Unterstützung und Mittel dort, wo sie erforderlich sind.

Die Lebenshilfe setzt sich konsequent für Nicht-Diskriminierung in der Bildung, Kultur und Freizeit ein. Sie fordert konsequent gemeindenahe Dienste ein, gestaltet selbst vielfältige Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe und qualifiziert ihre MitarbeiterInnen hierfür.



Freie Lebensgestaltung

Behinderte Menschen können gemäß ihren Möglichkeiten und Talenten lernen und sich in allen für sie wichtigen Bereichen bilden, ihre Persönlichkeit entwickeln und ihren individuellen Stil finden.

Die Gesellschaft sichert für jeden Menschen das Recht auf allseitige und individuelle Ausformung seiner Persönlichkeit und gibt hierfür die erforderliche Unterstützung. Öffentliche Einrichtungen sind für Menschen mit Behinderung erreichbar und nutzbar.

Die Lebenshilfe sorgt aktiv dafür, dass geistig behinderte Menschen eine solche Unterstützung erhalten, dass sie zum Gestalter ihres eigenen Lebens werden und das ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechende soziale Umfeld selber auswählen können.

Meinungsäußerung

Behinderte Menschen bilden sich ihre eigene Meinung, äußern sich und treffen eigene Entscheidungen. Jeder kann sich mit anderen zusammentun und gemeinsame Interessen vertreten.

Unsere Gesellschaft gibt allen Menschen die Möglichkeit, sich frei zu informieren („Barrierefreiheit“) und sich privat und öffentlich frei zu äußern. Sie gewährt und sichert aktiv das Recht der Selbstbestimmung und Selbstvertretung durch geeignete Maßnahmen. Der unbehinderte Zugang zu öffentlichen Ämtern und Mandaten muss möglich sein.

Die Lebenshilfe verhindert jede Form der Bevormundung behinderter Menschen. Im eigenen Bereich sorgt sie dafür, dass ihre Begleiter ihnen auf gleicher Augenhöhe begegnen und sich ihrem Bedarf verpflichtet sehen. Menschen mit Behinderungen werden in die Gestaltung der Assistenzdienste einbezogen und ihre Bedürfnisse und Wünsche sind für die Erbringung der Dienstleistungen bestimmend. Die Lebenshilfe setzt sich dafür

ein, dass Mitgestaltung im politischen Raum durch Menschen mit Behinderung möglich wird.

Gesundheit

Behinderte Menschen sollen in einer gesunden Umwelt leben und unbehinderten Zugang zu den Angeboten haben, die ihrer Gesundheit dienen.

Unsere Gesellschaft sichert eine den besonderen Anforderungen des behinderten Menschen gerecht werdende Gesundheitsversorgung und sorgt gemeinsam mit allen Bürgern für eine gesunde Umwelt.

Die Lebenshilfe fordert den unbehinderten Zugang für alle Altersgruppen behinderter Menschen ein und klärt die Gesellschaft über die besonderen Anforderungen an das Gesundheitssystem auf. Sie fordert und unterstützt in ihren Diensten und in Familien eine gesundheitsfördernde Lebensführung.

Lebensgemeinschaften

Menschen mit Behinderungen leben mit den Menschen zusammen, die sie gerne haben. Familien und Lebensgemeinschaften von Menschen mit Behinderung werden als wichtiger Lebensort besonders gestärkt.

In unserer Gesellschaft werden die Familien sowie die Lebensgemeinschaften behinderter Menschen unterstützt. Die Hindernisse werden so abgebaut, dass eigene und verlässliche Beziehungen eingegangen werden können. Das Aufziehen eigener Kinder wird durch Unterstützungsleistungen ermöglicht, dabei wird das Wohl des Kindes als gleichwertiges Recht gesehen.

Die Lebenshilfe vertritt nachhaltig die Rechte und Bedürfnisse von Familien und anderen Lebensformen, in denen Menschen mit Behinderungen leben. Sie bringt sich beim Aufbau und der Begleitung sozialer Netzwerke ein.

Wohnen

Jeder Mensch mit Behinderung entscheidet frei, wo, wie und mit wem er leben möchte, auch in fortgeschrittenem Alter. Er hat das Recht und die Möglichkeit, seine eigenen Wünsche und Wertvorstellungen zu entwickeln und demgemäß zu leben.

Unsere Gesellschaft schafft die Voraussetzungen dafür, dass Menschen mit Behinderung nach ihrer Wahl in ihrer eigenen, privaten Wohnung leben können. Sie stellt die Mittel für eine mobile Betreuung dort zur Verfügung, wo eine solche nötig ist und abgefragt wird – unabhängig von der Höhe

des Unterstützungsbedarfes. Ambulant begleitete Wohnangebote und stationäre Angebote werden nach den Notwendigkeiten des Unterstützungsbedarfes und den Wünschen der Menschen mit Behinderung gestaltet.

Die Lebenshilfe setzt sich dafür ein, dass hier eine tatsächliche Wahlfreiheit erreicht wird. Sie unterstützt behinderte Menschen bei ihrer Zukunftsplanung und Entscheidung und schafft nach Bedarf und Wunsch der Menschen mit Behinderungen eigene gemeindeintegrierte Wohnangebote.

Arbeit

Jeder Mensch mit Behinderung findet Arbeit oder Beschäftigung und damit eine ihn ausfüllende und sinnhafte Tagesstrukturierung. Ein auskömmlicher Lohn für seine Arbeit ist selbstverständlich. Auch der Zugang zu ehrenamtlicher Tätigkeit ist möglich.





Unsere Gesellschaft sichert für Menschen mit Behinderungen ein Recht auf eine ihren Fähigkeiten und Wünschen entsprechende Arbeit oder sie ausfüllende Beschäftigung. Sie stellt die notwendigen Mittel für eine Unterstützung am Arbeitsplatz zur Verfügung.

Die Lebenshilfe unterstützt und ermöglicht den Zugang zum Allgemeinen Arbeitsmarkt durch eigene Initiativen, indem sie Arbeitgeber motiviert, und sie gestaltet eigene Beschäftigungsangebote, die den Bedürfnissen und Wünschen der Menschen mit Behinderung entsprechen.

Eigentum

Das Recht auf persönliches Eigentum ist für den behinderten Bürger gesichert.

Unsere Gesellschaft sichert für alle Menschen das Recht auf persönliches Eigentum, um auch damit ein individuelles Leben zu ermöglichen.

Die Lebenshilfe tritt für das Recht auf persönliches Eigentum und Vermögen ein, um die Perspektiven individueller Lebensgestaltung zu sichern. Die Dienste und Einrichtungen der Lebenshilfe gehen beispielhaft und respektvoll mit dem Eigentum behinderter Menschen um.



GRUND.

Die Würde aller Menschen mit
Behinderung wird im öffentlichen wie
im privaten Raum geachtet.

GRUNDLAGEN

Die Lebenshilfe strebt nichts anderes an, als dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Bürger unseres Staates sind. Alle vorgenannten Ziele begründen sich in den grundlegenden Rechten, die im Grundgesetz und internationalen Konventionen verankert sind.

1. Alle Menschen in unserer Gesellschaft genießen die vollen Menschen- und Bürgerrechte, wie sie im Grundgesetz, in der allgemeinen Menschenrechtserklärung der UN und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) verankert sind.

Alle Menschen haben gleiche Rechte. Niemand darf vom Wohlwollen anderer abhängig sein, wenn er zur vollen und selbstbestimmten Teilhabe besondere Angebote und Hilfen benötigt. Daraus resultiert für den Staat, die Gemeinwesen und die Bürger eine Verpflichtung zur Sicherung dieser Rechte. Die Lebenshilfe setzt sich dafür ein, dass für alle Menschen mit geistiger Behinderung

- > *die Unantastbarkeit ihrer Würde,*
- > *die Bildung und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit,*
- > *gute Bedingungen für Leben und Gesundheit,*
- > *die Gleichheit ihrer Lebens- und Teilhabemöglichkeiten,*
- > *die Meinungsfreiheit,*
- > *das Recht, sich zusammenzuschließen und selbst zu vertreten,*
- > *eine ihnen entsprechende frei gewählte Wohnung*

- > *eine ihnen entsprechende frei gewählte Arbeit und Beschäftigung, und*
- > *ein selbstbestimmtes Zusammenleben im privaten Bereich (Familie, Beziehungen)*

in allen Lebensbereichen und -phasen verwirklicht und sichergestellt werden. Dies setzt voraus, dass ihnen diese Rechte eingeräumt werden, und dass sie verlässlich die Unterstützung erhalten, die ihnen die Wahrnehmung dieser Rechte auch ermöglicht.

2. Die Würde aller Menschen mit geistiger Behinderung wird im öffentlichen wie im privaten Raum geachtet.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt (Art. 1, 1 GG).

Recht auf Leben (Art. 9, UN-Konvention) und gleiche Anerkennung vor Recht und Gesetz: Menschen mit Behinderungen genießen gleichberechtigt mit anderen Menschen Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12), Bewusstseinsbildung (Art. 8)

Die Würde aller Menschen wird geachtet, wenn

- > *das Lebensrecht keines Kindes und keines Erwachsenen in Frage gestellt wird,*
- > *jeder Mensch volle Bürgerrechte hat und jede Form von Entmündigung verhindert wird,*
- > *Vielfalt und Verschiedenheit positiv gewertet und niemand wegen seiner Beeinträchtigungen abgewertet wird,*
- > *in der Gesellschaft und in privater Nachbarschaft ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung, Akzeptanz und Rücksichtnahme gefördert wird,*
- > *die Entwicklung und Äußerung eigener Bedürfnisse („Selbstbestimmung“) ermöglicht und Bevormundung abgebaut wird, und*

- > *im Umgang miteinander keine als ausgrenzend empfundenen Begriffe verwendet werden.*

Die Lebenshilfe setzt sich besonders dafür ein, dass die Rechte behinderter Menschen im Bereich der Bioethik gewahrt werden, dass ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in allen Lebensbereichen gefördert, und dass Einstellungen ihnen gegenüber – u.a. durch veränderte Begrifflichkeiten – verändert werden. Zur Achtung der Menschenwürde gehört auch, dass die notwendige Unterstützung sich zuallererst an ihrem individuellen Bedarf orientiert und diesem entspricht.

3. Es ist normal, verschieden zu sein.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (Art. 3, 1 GG). Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3, 3).

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28 UN-Konvention).

Menschen mit kognitiven Einschränkungen haben gleiche Rechte wie alle anderen auch. Sie haben das Recht, – beispielsweise über das Persönliche Budget – über Art und Weise der für sie erforderlichen Unterstützung wesentlich mitzubestimmen und erhalten die dafür erforderliche Assistenz. Bei Bedarf wird ihr Selbstbestimmungsrecht durch eine Verantwortungsübernahme durch Vertrauenspersonen gesichert.



Die formalen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte behinderter Menschen werden weiterentwickelt und ausgebaut, Selbsthilfe ermöglicht und unterstützt.

In allen Bereichen des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens werden Zugänge erleichtert und Hindernisse abgebaut („Barrierefreiheit“, „Enthinderung“), die die Teilhabe und ein Leben „wie andere Menschen auch“ einschränken. Die Menschen mit Behinderung können ihr Leben mit einem für unsere Kultur üblichen und angemessenen Lebensstandard führen. („Normalisierung“) Die Menschen selbst erfahren Ermunterung zur Wahrnehmung und Entwicklung ihrer Stärken und zur Inanspruchnahme der für sie wichtigen Angebote und Hilfen („Empowerment“).

4. Menschen mit geistiger Behinderung können unbehindert an den gesellschaftlichen Bereichen und Angeboten teilhaben, die ihnen eine allseitige Bildung ihrer Persönlichkeit ermöglichen, und sie erhalten die dafür erforderliche Assistenz und Unterstützung.

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2, 1 GG). Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Art. 2, 2).

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5 UN-Konvention), Barrierefreiheit (Art. 9), persönliche Mobilität (Art. 20). Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Bildung (Art. 24, 1), Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)



Kindergarten, Schule, Erwachsenenbildung, Vereine, Nachbarschaften und Gemeinwesen sowie kulturelle Veranstaltungen öffnen sich allen Menschen, unabhängig von ihrer Beeinträchtigung und ihrem Unterstützungsbedarf („Inklusion“). Um die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und Kultur zu ermöglichen, wird private Unterstützung („Bürgerschaftliches Engagement“) befördert und es werden geeignete Konzepte (z.B. für den gemeinsamen Unterricht in den Schulen, für ‚inklusive Erwachsenenbildung‘ etc.) entwickelt, sowie professionelle gemeindenahere Unterstützungsangebote weiterentwickelt und bereitgestellt. Gesetzliche Regelungen ermöglichen allen Menschen den Zugang zur allgemeinen schulischen Bildung. Wenn eine Teilhabe an den allgemeinen Angeboten noch nicht möglich ist, gewährleisten besondere Dienste und Einrichtungen, dass diese sich in allen Lebensbereichen entwickeln und ihre Persönlichkeit bilden und entfalten können. Auch diese Angebote werden so gestaltet, dass sie ein an den Bedürfnissen der Menschen

orientiertes normales Leben ermöglichen, die Würde jedes einzelnen wahren und bei der notwendigen Unterstützung das Recht auf eigene Entscheidungen respektieren. Die Ermöglichung eigener Entscheidungen („Selbstbestimmung“) und die Befähigung dazu („Empowerment“) nehmen dabei einen zentralen Platz ein.

Dies ermöglicht den Menschen mit Behinderungen die freie Entfaltung der Persönlichkeit in allen wichtigen Lebensbereichen wie Lernen und Wissensanwendung, berufliche und produktive Tätigkeiten, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, Spiel, Sport, Erholung und Freizeitgestaltung, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben, sinnstiftende und spirituelle Orientierungen.

5. Jeder Mensch kann seine eigene Meinung ausbilden und äußern.

Es besteht Meinungsfreiheit (Art. 4 und 5 GG).

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21 UN-Konvention)

Die grundgesetzlich gesicherte Meinungsfreiheit jedes Bürgers sichert Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung das Recht auf eine eigene Meinung zu. Dies setzt voraus, dass sie die Chance erhalten, eigene Meinungen auszubilden. Eltern, LehrerInnen, AssistentInnen, Freunde und Bekannte tragen dazu bei, indem sie ihnen dies zutrauen und ihre Äußerungen ernst nehmen. Sie selbst erhalten die Möglichkeit, individuelle Bedürfnisse und eigene Interessen auszubilden und dann dementsprechend auszuwählen und eigene Entscheidungen zu fällen.

Entsprechend ihrem individuellen Bedarf können sie Assistenz in Anspruch nehmen, um sich mündlich oder schriftlich auszudrücken,

und sie erhalten die Möglichkeit, zur Kommunikation sprachergänzende und -ersetzende Methoden und Hilfsmittel zu nutzen.

6. Jeder kann sich mit anderen zusammentun und gemeinsame Interessen vertreten.

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden (Art. 8, 1 und 9, 1 GG).

Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29 UN-Konvention)

Menschen, die in vielen Lebensbereichen auf Assistenz und Unterstützung durch andere angewiesen sind, haben ein Recht darauf, sich mit Personen in ähnlicher Lage zusammenzutun. Das Grundgesetz sichert ihnen die Möglichkeit zu, gemeinsam für sich zu sprechen, ihre Interessen zu artikulieren und angemessen Gehör zu finden.

Menschen mit Behinderung verwirklichen politische Selbstbestimmung im direkten Umfeld, am Arbeitsplatz, beim Wohnen, aber auch in der Gemeinde und in Land und Bund, und insbesondere im Lebenshilfe-Verein. Sie nehmen ihre Rechte selbstbestimmt wahr, durch Bildung und Assistenz wird die politische Beteiligung unterstützt. Dies geschieht in Selbstvertretungsorganen, wie z.B. bei der Mitbestimmung am Arbeitsplatz und beim Wohnen, ebenso in Selbsthilfeorganisationen und in politischen Organisationen. Sofern für eine wirksame Selbstvertretung eine spezifische Unterstützung (Assistenz, Coaching) erforderlich ist, ist diese bereitzustellen.



7. Menschen mit geistiger Behinderung leben in einer gesunden Umwelt und haben unbehinderten Zugang zu den Angeboten, die ihrer Gesundheit dienen.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, 2 GG). Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund ihrer Behinderung an (Art. 25 UN-Konvention), Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)

Alle Menschen haben – unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung – die Möglichkeit, für ihre Gesundheit zu sorgen. Bildungseinrichtungen unterstützen sie bei der Bildung ihres Gesundheitsbewusstseins, sie können an Angeboten zur Förderung des körperlich/seelischen Wohlbefindens teilhaben, und die Leistungen des Gesundheitswesens stehen ihnen ihrem Bedarf entsprechend offen. Sie erhalten die zum Erhalt ihrer Gesundheit und zur Teilhabe an Bildung, Kultur und gesellschaftlichem Leben erforderlichen Angebote an Therapien und Pflege sowie anderen Maßnahmen zur Habilitation und Rehabilitation.

8. Familien und Lebensgemeinschaften werden als wichtiger Lebensort von Menschen mit geistiger Behinderung gestärkt.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Art. 6, 1 GG).

Achtung vor Heim und Familie (Art. 23 UN-Konvention)

Das Leben in verlässlichen privaten sozialen Beziehungen ist eine wesentliche Grundlage für die Entfaltung der Persönlichkeit und für eine selbstbestimmte Teilhabe am Gemeinwesen und an der Gesellschaft. Durch die Stärkung der Familien von Kindern mit geistiger Behinderung wird deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft eröffnet („Inklusion“). Neben den familiären Beziehungen sind auch befriedigende und



selbstbestimmt gestaltete Kontakte zu anderen Privatpersonen für jeden Menschen wichtig. Freundschaftliche und Nachbarschaftsbeziehungen werden deshalb besonders unterstützt (Gemeinwesenorientierung, Bürgerschaftliches Engagement); sie ergänzen die Angebote und Hilfen, die sinnvollerweise professionell erbracht werden und für alle Familien in allen Lebensphasen, insbesondere auch beim Älter/Altwerden gewährleistet werden.

Menschen mit geistiger Behinderung werden bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen unterstützt und in Bezug auf ihren Wunsch nach Ehe, eigener Familie und Elternschaft nicht diskriminiert. Das Recht auf Partnerschaft und auf sexuelle Selbstbestimmung wird innerhalb des gesetzlichen Rahmens gewährleistet. Menschen mit Behinderung können sich ihre

erwachsenen Partner gemäß ihren persönlichen Neigungen auswählen. Durch Unterstützungsleistung wird das Recht auf eigene Kinder ermöglicht, dabei wird durch Beratung das Wohl des Kindes als gleichwertiges Recht gesehen.

9. Wohnen so normal wie möglich bedeutet, ein privates Leben führen zu können.



Die Wohnung ist unverletzlich (Art. 13, 1 GG). Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet (Art. 11).

Freizügigkeit (Art. 18 UN-Konvention), Unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft (Art. 19), Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

Wohnen ermöglicht das Privatleben in einer individuell gestalteten Umgebung, dies bedeutet einen wesentlichen Beitrag zur persönlichen Identität. Für alle Menschen mit geistiger Behinderung ist die eigene Wohnung ein Ort, an dem sie sich sicher und zu Hause fühlen können, wo sie Beziehungen mit anderen Menschen eingehen und kommunizieren und wo sie ihren

Bedürfnissen entsprechend leben können. Die eigene Wohnung ermöglicht ein hohes Maß an selbstbestimmtem Leben. Sie soll so gelegen sein, dass auch Beziehungen zur Nachbarschaft eingegangen werden können und eine Teilhabe am Leben in der Kommune möglich ist. Unabhängig vom Bedarf an Unterstützung bei der Alltagsbewältigung sollen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung privat leben können. Dazu erhalten sie die für sie erforderlichen Angebote und Hilfen dort, wo sie leben.

Alle Menschen sollen selbst – oder vertreten durch Vertrauenspersonen, die ihrem Wunsch verpflichtet sind – wählen können, ob sie bei besonderem Bedarf an Pflegeleistungen, Therapien und Alltagsbegleitung in ihrem privaten Umfeld verbleiben möchten oder besondere Wohnangebote, die die Privatsphäre sicherstellen, nutzen möchten. Jedes professionelle Wohnangebot orientiert sich an der Selbstbestimmung und am individuellen Bedarf der Menschen, der Sicherung ihrer Würde und ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das Selbstbestimmungs- und Wahlrecht bezüglich des Wohnortes wird nicht durch finanzielle Begrenzungen verhindert.

Menschen mit Behinderung haben das Recht in ihrer gewohnten Umgebung alt zu werden und ambulante Dienste in Anspruch zu nehmen, um ihr Leben so lange wie möglich nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

10. Beschäftigung und befriedigende Tagesstrukturierung gehören selbstverständlich zum Leben dazu.

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Art. 12, 1 GG).

Die Vertragsstaaten erkennen das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an (Art. 27,1 UN-Konvention).





Für alle Menschen ist die Möglichkeit wichtig, ihre Zeit zu strukturieren, etwas Sinnvolles zu tun und zu bewirken sowie an unterschiedlichen Orten leben und wirken zu können („Mehrmilieuprinzip“). Die Teilhabe in diesem Lebensbereich wird durch die Förderung des Zugangs zum Allgemeinen Arbeitsmarkt ebenso gefördert, wie durch die Gestaltung anderer Arbeitsmöglichkeiten, z.B. in Integrationsfirmen und in Werkstätten. Sinnvolle Beschäftigungs- und Erlebnisangebote mit der Möglichkeit auch sozialer Kontakte für Menschen mit hohem Hilfebedarf und erheblichen kognitiven Einschränkungen ergänzen dies. Unternehmen passen Arbeitsplätze so an, dass Menschen mit Behinderung – bei Bedarf mit entsprechender Assistenz durch ambulante Dienste – mitarbeiten können. Den Menschen mit Behinderung wird auch der Zugang zum ehrenamtlichen Engagement geöffnet.

11. Das Recht auf Persönliches Eigentum ist für jeden Bürger gesichert.

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet (Art. 14, 1 GG)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zur Sicherstellung der gleichen Rechte von

Menschen mit Behinderungen, Eigentum zu besitzen ... (Art. 12, 5 UN-Konvention).

Für jeden Menschen hat das, was er besitzt, große Bedeutung, weil es etwas Eigenes und zu ihm Gehöriges darstellt und weil es ihm die Gestaltung seines Alltags und seiner Zukunft ermöglicht. Es muss beispielsweise selbstverständlich sein, dass Menschen eigene Kleidung besitzen, über eigene Möbel und Einrichtungsgegenstände verfügen und Dinge ihr Eigen nennen, die sie zur Unterhaltung und Gestaltung der Freizeit nutzen, beispielsweise Musikinstrumente, Unterhaltungsmedien, Materialien für Hobbys etc. Privates Eigentum ermöglicht darüber hinaus die Verwirklichung besonderer Wünsche (z.B. Urlaubsreisen), die individuelle Gestaltung der Wohnung und kulturelle Teilhabe sowie die Absicherung von Lebensrisiken. Die Verfügung über ein eigenes Einkommen, das einem neben dem Lebensunterhalt auch die Befriedigung solcher Bedürfnisse ermöglicht, stellt eine wichtige Voraussetzung dafür dar. Unsere Gesellschaft sichert deshalb für alle Menschen das Recht auf privaten Besitz und persönliches Eigentum, die ein individuelles Leben ermöglichen.

GRUNDLAGEN